

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiligt:

Betreff:

Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2017

Beratungsfolge:

02.02.2017 Haupt- und Finanzausschuss

16.02.2017 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen nimmt die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2017 zur Kenntnis.

Kurzfassung

Die Kurzfassung entfällt.

Begründung

In der Sitzung des Rates der Stadt Hagen am 24.11.2016 wurde die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) 2017 zusammen mit der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung des zweiten Haushaltsjahres des Doppelhaushalts 2016/2017 beschlossen.

Mit Schreiben vom 28.11.2016 wurde die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2017 bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Wirkung zum 01.01.2017 die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2017 genehmigt. Die Genehmigung ist als Anlage beigefügt und wird dem Rat der Stadt Hagen zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Bejgeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

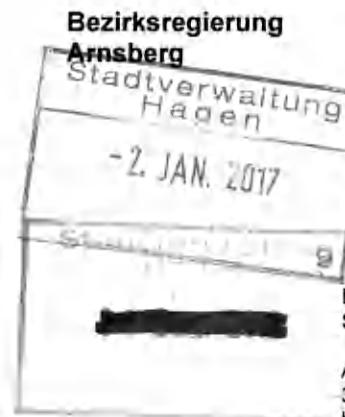
Amt/Eigenbetrieb:

20

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Oberbürgermeister
der Stadt Hagen
Rathausstraße 13
58095 Hagen



Datum: 2. Dezember 2016
Seite 1 von 15

Aktenzeichen:
31.21.03.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg



Kommunalaufsicht

Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Hagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. November 2016 haben Sie die vom Rat der Stadt Hagen beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz zusammen mit der Fortschreibung der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung des zweiten Haushaltsjahres des Doppelhaushalts 2016/2017 vorgelegt und die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz beantragt. Es ergeht folgende Verfügung:

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes genehmige ich die in der Ratssitzung am 24. November 2016 beschlossene Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans mit Wirkung vom 01. Januar 2017.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2016 und 2017 darf mit Beginn des Jahres 2017 öffentlich bekannt gemacht werden.



Hinweise

Seite 2 von 15

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind verbindlich umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden können, ist eine unverzügliche Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotenzials zu treffen.
- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verbesserung des Jahresergebnisses bzw. zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen.
- d) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist der Kommunalaufsicht mit dem Umsetzungsbericht zum 15. April des Folgejahres mitzuteilen.
- e) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein vom Oberbürgermeister der Stadt Hagen bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.
- f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.



Begründung

Seite 3 von 15

1. Stärkungspaktgesetz

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz bedarf der Haushaltssanierungsplan (HSP) der Genehmigung der Bezirksregierung. Der HSP tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Auf die Ausführungen der Genehmigungsverfügungen Ihres HSP 2012 sowie der Fortschreibungen des HSP 2013 bis 2015 wird verwiesen. Diese haben grundsätzlich weiter Bestand, soweit mit dieser Verfügung keine anderen Regelungen getroffen werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung des fortgeschriebenen HSP ist gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes der Haushaltssausgleich inklusive Stärkungspaktmittel in der Regel spätestens ab dem Haushaltsjahr 2016. Nach degressivem Abbau der Stärkungspaktmittel ist spätestens im Jahr 2021 der Haushaltssausgleich ohne Konsolidierungshilfe darzustellen. Konsolidierungsbeiträge verselbständigte Aufgabenbereiche sind zu prüfen und in den HSP einzubeziehen.

Die mit der Fortschreibung des HSP vorgelegte Projektion der Haushaltsdaten zeigt den erstmaligen Haushaltssausgleich gem. § 75 Abs. 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Jahr 2017 auf.

Wenngleich der Haushaltssausgleich im Jahr 2016 planerisch und lt. Ihrer Prognosen auch tatsächlich nicht erreicht wird, haben Sie mit der Fortschreibung 2017 die notwendigen Anpassungen vorgenommen und planen nunmehr mit degressivem Abbau der Konsolidierungshilfe des



Landes NRW für die Jahre 2017 bis 2021 keine negativen Jahresergebnisse mehr.

Seite 4 von 15

Faktisch besteht keine rechtmäßige Möglichkeit, einen Beschluss über Maßnahmen zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs durch Ertragsteigerungen noch in 2016 zu fassen. Daher und aufgrund der vorgenommenen Anpassungen erkenne ich bei Fortbestehen der Verpflichtung zum erstmaligen Haushaltsausgleich in 2016 den Haushaltsausgleich im Jahr 2017 an. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Fortschreibung 2016 des Haushaltssanierungsplans nicht genehmigt wurde und die Haushaltswirtschaft der Stadt Hagen infolgedessen ganzjährig den Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW unterliegt. Somit ist die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erst nach Beginn des Haushaltsjahres 2017 vorzunehmen.

Ihre Planung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW sieht nunmehr den degressiven Abbau mit dem ersten Schritt im Jahr 2017 i. S. d. Stärkungspaktgesetzes vor. Ohne die Konsolidierungshilfe wird der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 dargestellt. Anhaltspunkte, dass mögliche Konsolidierungsbeiträge verselbständigter Aufgabenbereiche nicht einbezogen wurden, liegen nicht vor.

2. Haushaltswirtschaft

Plandaten

Für die Haushalts- und Finanzplanung wurden bis 2020 überwiegend die aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW zu Grunde gelegt. Die Planung einiger Steuerertragsarten liegt weiterhin aufgrund örtlicher Besonderheiten deutlich unterhalb der Orientierungsdaten und ist nach-



vollziehbar begründet. Für das Jahr 2021 wurden die Vorgaben des Ausführungserlasses vom 07. März 2013 berücksichtigt.

Seite 5 von 15

Die Personalaufwendungen der Stadt Hagen belaufen sich lt. Fortschreibung 2017 auf rd. 134,9 Mio. Euro. Für 2016 haben Sie mit rd. 126,6 Mio. Euro geplant, lt. Finanzplanung 2016 waren für das Jahr 2017 rd. 128,7 Mio. Euro vorgesehen. Wenngleich der deutliche Anstieg im Jahr 2017 weitestgehend auf Besoldungs- und Tarifsteigerungen sowie Stellenausweitungen im Bereich der Pflichtaufgaben zurückzuführen ist und Ihre Planung realistisch erscheint, stellen die Personalaufwendungen doch eine enorme Belastung für den Haushalt der Stadt Hagen dar. Im Rahmen Ihrer Finanzplanung haben Sie einen weiteren Anstieg auf rd. 142,7 Mio. Euro im Jahr 2021 ausgewiesen. Dabei beinhaltet Ihre Planung eine grundlegende Steigerungsrate von 2%. Unter Berücksichtigung der eingeplanten Entlastungen aufgrund struktureller HSP-Altmaßnahmen und unvorhergesehener Personalfluktuation ergeben sich insgesamt Steigerungsraten zwischen 1,3% und 1,5% bis zum Jahr 2020, die oberhalb des Zielwertes der Orientierungsdaten von 1% liegen.

Ich weise auf den Ausführungserlass vom 07. März 2013 hin. Danach hat die Stadt Hagen weiterhin die notwendigen Anstrengungen zu ergreifen, den durch die Orientierungsdaten dargestellten Zielwert von 1% tatsächlich zu erreichen.

Jahresergebnisse / Eigenkapital / Verschuldung

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Hagen ist seit der Teilnahme am Stärkungspakt mit Ausnahme der Jahres 2014 gekennzeichnet durch kontinuierlich sinkende Fehlbeträge im Jahresergebnis sowie z. T. deutliche Verbesserungen im Ergebnis ggü. der jeweiligen Planung. Trotz dieser positiven Entwicklung hat sich allein aufgrund der Jahresergebnisse von



2011 bis 2015 ein Eigenkapitalverzehr von rd. 214 Mio. Euro ergeben. Nach Eintritt in den rechtswidrigen Haushaltsstatus der Überschuldung im Jahr 2013 ist der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag bis zum Jahr 2015 auf rd. 100 Mio. Euro angestiegen. Gemäß Ihrer Prognose für das Jahr 2016 ist mit einem weiteren Anstieg um rd. 7 Mio. Euro zu rechnen.

Mit der Fortschreibung 2017 weisen Sie für das Jahr 2017 einen Überschuss von rd. 1,8 Mio. Euro aus, der bis zum Jahr 2020 auf rd. 6,8 Mio. Euro planerisch ansteigt. Bedenklich erscheint Ihre Planung des Jahres 2021 mit lediglich rd. 0,6 Mio. Euro Überschuss.

Insgesamt planen Sie bis 2021 mit Überschüssen von rd. 17,4 Mio. Euro. Demnach ist eine Reduzierung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages auf rd. 90 Mio. Euro im Jahr 2021 möglich. In Anbetracht dieser Werte halte ich die Erreichung der mit der Fortschreibung 2017 ausgewiesenen Überschüsse für zwingend notwendig, um die Ziele des Stärkungspaktgesetzes in Form ausgeglichener Haushalte zumindest ab dem Jahr 2017 zu erreichen und insbesondere den Abbau des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages einzuleiten.

Auch über den Konsolidierungszeitraum hinaus muss die Stadt Hagen Überschüsse zum Aufbau von Eigenkapital erwirtschaften, um so die Rückkehr zu einer rechtmäßigen Haushaltsführung entsprechend den Vorschriften der GO NRW erreichen zu können.

Die Liquiditätskredite der Stadt Hagen sind seit NKF-Einführung einhergehend mit der dramatischen Verminderung des Eigenkapitals in einem enormen Maße angestiegen. Der Höchststand wurde im Jahr 2013 mit rd. 1,169 Mrd. Euro erreicht. Bis zum Jahr 2015 konnte eine Reduzierung auf rd. 1,124 Mrd. Euro realisiert werden. Nach Ihren mit der Fort-



schreibung 2017 vorgelegten Haushaltsdaten erscheint ein weiterer Abbau auf unter 1 Mrd. Euro bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums möglich. Die Stadt Hagen hat – insbesondere im Hinblick auf die mit einem etwaigen Anstieg des Zinsniveaus verbundenen Risiken – alle erforderlichen Maßnahmen zum Abbau der Liquiditätskredite zu treffen.

Der Bestand an Investitionskrediten konnte seit NKF-Einführung von rd. 187 Mio. Euro bis zum Jahr 2015 auf rd. 96 Mio. Euro nahezu halbiert werden. Mit der Fortschreibung 2017 planen Sie in den folgenden Jahren eine verstärkte Neuaufnahme aufgrund vorgesehener Investitionsmaßnahmen. Wenngleich der Abbau der Verschuldung grds. begrüßt wird, verkenne ich nicht die Notwendigkeit der mit der Kreditaufnahme in Zusammenhang stehenden Investitionsmaßnahmen.

3. Konsolidierungsbeiträge

Die Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Hagen umfasst 130 einzelne Maßnahmen, für die ein Konsolidierungspotential ausgewiesen wird und die in der Summe dazu beitragen sollen, den Haushaltsausgleich 2017 ff. zu erreichen.

Die Fortschreibung sieht Konsolidierungsbeiträge von rd. 76 Mio. Euro für die Jahre 2017 bis 2021 vor. Nach den vorgelegten Unterlagen ist die Entwicklung bis 2021 wie folgt geplant:

Haus- halts- jahr	Jahresergebnis oh- ne Konsolidierungs- beiträge und -hilfe	Konsolidierungs- beiträge nach Fortschreibung des HSP 2017	Konsolidierungs- hilfe nach Stär- kungspaktgesetz	Jahresergebnis mit Konsolidie- rungsbeiträgen und -hilfe
2017	-102.518.312,00 €	76.251.943,00 €	28.070.418,00 €	1.804.049,00 €
2018	-93.203.518,00 €	76.994.610,00 €	20.512.998,00 €	4.304.090,00 €



2019	-85.963.080,00 €	76.525.701,00 €	13.315.455,00 €	3.878.076,00 €
2020	-76.156.905,00 €	76.504.486,00 €	6.477.789,00 €	6.825.370,00 €
2021	-75.899.420,00 €	76.532.219,00 €	0,00 €	632.799,00 €

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Differenzen Ihrer Planung der Konsolidierungsbeiträge der Haushaltssanierungspläne 2012 und 2017 auf:

Haus- haltsjahr	Konsolidierungsbei- träge nach HSP 2012	Konsolidierungsbeiträge nach Fortschreibung HSP 2017	Differenz
2017	68.672.364,00 €	76.251.943,00 €	7.579.579,00 €
2018	68.926.379,00 €	76.994.610,00 €	8.068.231,00 €
2019	69.188.403,00 €	76.525.701,00 €	7.337.298,00 €
2020	69.870.362,00 €	76.504.486,00 €	6.634.124,00 €
2021	70.165.808,00 €	76.532.219,00 €	6.366.411,00 €

Zur o.g. Entwicklung des Gesamthaushalts seit der Teilnahme am Stärkungspakt hat neben der Konsolidierungshilfe des Landes die bisherige Umsetzung des Haushaltssanierungsplans maßgeblich beigetragen.

Die Konsolidierungsbeiträge sind von rd. 23 Mio. Euro im Jahr 2012 auf rd. 75 Mio. Euro im Jahr 2016 stetig angestiegen und wurden gem. Ihrer Umsetzungsberichte in diesem Zeitraum auch realisiert. Dabei haben Sie nicht umsetzbare Maßnahmen regelmäßig sowohl in der Planung als auch in der Haushaltssausführung kompensiert. Insbesondere mit der Fortschreibung 2016 wurden für wegbrechende Maßnahmen in einem Umfang von rd. 9 Mio. Euro Ersatzmaßnahmen beschlossen. Damit sind Sie den Maßgaben der Haushaltsverfügung des Jahres 2015 weitestgehend nachgekommen. Auch mit der Fortschreibung 2017 haben Sie Kompensationsmaßnahmen für nicht realisierbare Einsparungen ausgewiesen.



Im Folgenden möchte ich auf einzelne Konsolidierungsmaßnahmen näher eingehen:

Seite 9 von 15

11-11.111 – Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ):

Mit der Fortschreibung 2016 wurde das bisherige Konsolidierungspotential von 1,5 Mio. Euro auf 834 T Euro reduziert. Unter Bezug auf die prognostizierte Umsetzung konnte jedoch nunmehr eine Erhöhung auf 904 T Euro ab dem Jahr 2017 ausgewiesen werden. Die Maßnahme ist nachvollziehbar dargestellt, sie bedarf jedoch weiterhin der stetigen Überprüfung.

11-FBOB.001 – Optimierung städt. Beteiligungsstruktur:

Mit der Fortschreibung 2017 erfolgte eine erneute Reduzierung des Konsolidierungspotentials der Jahre 2017 bis 2019. Angesichts des Anstiegs von derzeit anerkennungsfähigen 420 T Euro im Jahr 2017 auf kritisch zu betrachtende 1,3 Mio. Euro im Jahr 2018 sowie der bisherigen Entwicklung stelle ich Bedenken bzgl. der Maßnahme zurück und weise auf etwaige weitere Anpassungserfordernisse mit zukünftigen Fortschreibungen hin.

11-OBBC.005 S – Zuschussreduzierung Stadthalle:

Nachdem die Maßnahme im Jahr 2015 wie bereits in den Jahren 2013 und 2014 nicht umgesetzt werden konnte, gehen Sie lt. aktueller Prognosen davon aus, das Konsolidierungsziel im Jahr 2016 erreichen zu können. Bitte stellen Sie mit dem Bericht zum 15.04.2017 die Umsetzung der Maßnahme detailliert dar. Sollte sich entgegen Ihrer Erwartung erneut ein Defizit ergeben, ist die Anpassung Ihrer Planung einschließlich Kompensation mit der Fortschreibung 2018 notwendig.

12-55.001 – Mehreinnahmen Unterhaltsvorschussleistungen:



Nachdem die ursprünglich mit dieser Maßnahme vorgesehenen zusätzlichen Erträge von 50 T Euro in den Jahren 2014 und 2015 vollumfänglich ausgeblieben sind, wurde mit der Fortschreibung 2016 kein Potential für 2016 ausgewiesen. Gleichzeitig planen Sie ab dem Jahr 2017 mit einer Entlastung von 100 T Euro. Unter Berücksichtigung Ihrer vorgelegten Erläuterungen erkenne ich die Maßnahme unter Zurückstellung erheblicher Bedenken an, weise jedoch auf die zwingend notwendige Anpassung und Kompensation hin, sofern Ihre Planung erneut nicht realisiert werden kann.

13-11.001 – Abbau von Überstunden durch Betriebsurlaub zum Jahreswechsel:

In Anbetracht der in den Jahren 2014, 2015 und voraussichtlich auch 2016 vollumfänglich nicht erzielten Haushaltsverbesserungen aus der Auflösung der entsprechenden Rückstellungen betrachte ich die weitere Planung mit Verbesserungen von 600 T Euro von 2017 bis 2019 äußerst kritisch. Darüber hinaus ist fraglich, ob der „Betriebsurlaub zum Jahreswechsel“ allein zu den vorgesehenen Effekten führt. Stattdessen erscheinen die in Ihren Stellungnahmen dargelegten Maßnahmen zum Abbau von Überstunden und Resturlaubstagen eher zielführend. Insofern bitte ich um Umbenennung der Maßnahme mit der Fortschreibung 2018. Im Übrigen erkenne ich die Maßnahme lediglich aufgrund ihrer vorgelegten Ausführungen unter Zurückstellung von Bedenken letztmalig an. Sofern sich im Jahr 2017 erneut keine finanziellen Effekte ergeben, ist zwingend eine Anpassung des HSP herbeizuführen.

14-60.001 – Anpassung der Parkgebühren:

Dies gilt entsprechend für die Anpassung der Parkgebühren, die im Jahr 2016 statt der geplanten 600 T Euro voraussichtlich zusätzliche Erträge in einem Umfang von lediglich 255 T Euro erbringt. Seit Beschluss der Maßnahme im Jahr 2014 liegen die umgesetzten Konsolidierungsbei-



träge deutlich unterhalb der Planung. Bei einer erneuten Zielverfehlung im Jahr 2017 ist eine Anpassung an die aktuellen Verhältnisse erforderlich.

14-HABIT.001 – Stadtweite Geschäftsoptimierung im IT-Bereich:

Mit der Fortschreibung 2016 ist das ursprünglich vorgesehene Potential weggefallen. Gleichzeitig haben Sie für die Jahre 2020 mit 500 T Euro und 2021 mit 800 T Euro Konsolidierungspotential ausgewiesen. Die Maßnahme wird in dieser Fassung zunächst anerkannt, sie ist jedoch i. R. zukünftiger Fortschreibungen plausibel und nachvollziehbar weiterzuentwickeln.

14-VB4.001 – Kürzung Kulturbudget:

Die Einsparungen aufgrund dieser Maßnahme sind im Haushaltsplan i. R. d. Finanzplanung ab 2018 berücksichtigt. Trotz kritischer Betrachtung erkenne ich die Maßnahme in der aktuellen Fassung an. Die Maßnahme trägt angesichts des Volumens von 2,25 Mio. Euro maßgeblich zur Erreichung der Ziele des Stärkungspaktgesetzes bei. Zur Realisierung der Einsparung im Jahr 2018 ist eine konsequente Weiterentwicklung zwingend notwendig. Ich weise auf den erheblichen Kompensationsbedarf hin, der sich aus einer etwaigen Nichtumsetzung ergeben würde.

16-SZS.001, 002, 004 – Maßnahmen im Bereich Sport:

Die Maßnahmen wurden mit der Fortschreibung 2016 – tlw. erneut – in den HSP aufgenommen, nachdem die Nrn. 001 und 002 bereits im Jahr 2014 durch den Rat der Stadt Hagen explizit beschlossen, jedoch kurz vor der Einführung ab dem 01.01.2015 in der Ratssitzung am 11.12.2014 gestrichen wurden. Das mit der Fortschreibung 2016 z. T. erneut ausgewiesene Konsolidierungspotential von insgesamt 430 T Euro soll weiterhin erstmals im Jahr 2017 umgesetzt werden.



Einerseits wurden die hierzu erforderlichen konkreten Beschlüsse bislang nicht gefasst, andererseits ist mit der Fortschreibung 2017 keine Anpassung des Konsolidierungspotentials 2017 aufgrund etwaiger Verzögerungen in der Umsetzung der Maßnahmen vorgenommen worden. Unter Verweis auf meine Ausführungen mit der Haushaltsgenehmigung 2015 zu den Maßnahmen 14-SZS.001 und -002 erscheint die erneute Verzögerung in der Umsetzung der Maßnahmen äußerst befremdlich. Die Maßnahmen werden zunächst nicht anerkannt. Bitte legen Sie die notwendigen Ratsbeschlüsse mit dem nächsten Umsetzungsbericht vor und passen die Maßnahmen im Zuge der Fortschreibung 2018 den aktuellen Gegebenheiten an.

Die vg. Maßnahmen beinhalten ein erhebliches Risikopotential bereits im Jahr 2017. Aufgrund des geplanten Überschusses im Gesamthaushalt von rd. 1,8 Mio. Euro ergibt sich allein hieraus keine Gefahr für die Ziele des Stärkungspaktgesetzes. Jedoch ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bereits mit der nächsten Fortschreibungen Anpassungen vorzunehmen sind.

Dennoch halte ich die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans sowie die Realisierung ausgeglichener Haushalte trotz meiner aufgezeigten Bedenken sowie darüber hinaus bestehender Risiken für realistisch. Diese Auffassung beruht nicht zuletzt auf den Erkenntnissen einer vorsichtigen Haushaltsplanung sowie den bislang im Konsolidierungszeitraum zumeist erfolgten Nachbesserungen.

Die Stadt Hagen ist jedoch insbesondere vor dem Hintergrund des nicht erzielten Haushaltshaushaltsausgleichs im Jahr 2016 in besonderem Maße gehalten, ihre Haushaltsausführung konsequent hinsichtlich weiterer Einsparmöglichkeiten zu überprüfen, um die zukünftige Einhaltung des



Haushaltssanierungsplans und die Erreichung dauerhafter Haushaltssumme ausgleiche zu gewährleisten.

Angesichts der zwar verbesserten, dennoch weiterhin äußerst ange spannten Haushaltssituation der Stadt Hagen weise ich darauf hin, dass neue freiwillige Leistungen der Stadt Hagen im Konsolidierungszeitraum i.d.R. nur in Betracht kommen, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen kompensiert werden.

4. Berichtspflichten

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz ist den Bezirksregierungen zusätzlich zur Genehmigung auch die Überwachung der Einhaltung des HSP übertragen worden. Die Stärkungspaktteilnehmer sind verpflichtet, jährlich zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zu berichten.

Nach dem Ausführungserlass zur Haushaltskonsolidierung vom 07. März 2013 sind die Berichte wie folgt vorzulegen:

- bis zum **31. Juli 2017**, mit dem Stand der Umsetzung zum 30. Juni 2017,
- bis zum **01. Dezember 2017**, mit dem Stand der Umsetzung zum 30. September 2017 und
- bis zum **15. April 2018**, mit dem Stand der Umsetzung zum 31. März 2018 zusammen mit dem vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2017.

Gleichzeitig erinnere ich daran, dass der nächste Bericht zum Stand der Umsetzung des HSP am 15. April 2017 vorzulegen ist.



Die Berichtspflichten unterstützen die für eine Stärkungspaktkommune wichtige unterjährige Überwachung der Haushaltsführung. Es soll damit überprüft werden können, ob die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen auskömmlich sind, den Haushaltsausgleich im Jahr 2017 zu erreichen oder ob für spätere Haushaltjahre weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Ich bitte, die jeweiligen Berichte unter Einhaltung der Fristen in der Form der bisher vorgelegten Berichte zu gestalten. Ihren Berichten zum jeweils 01. Dezember fügen Sie bitte zusätzlich eine Prognose des zu erwartenden Jahresergebnisses bei.

Es wird darum gebeten, diese Verfügung dem Rat der Stadt Hagen zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich – besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei – für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Für die weitere Haushaltsführung wünsche ich der Stadt Hagen viel Erfolg!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht wer-



den. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Diana Ewert". The signature is fluid and cursive, with a distinct "D" at the beginning.

Regierungspräsidentin